

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

IV.

31. März.

1927.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

20. Dienstwohnungen, Räumung.*)
 21. Bezirksämter, Rückstandsausweise.
 22. Strafbezirksgericht I, Anschrift.*)
 23. Zeitschriften juridischen und wirtschaftspolitischen Inhaltes, Leihanstalt.*)
 24. Senat, Beraturgsgegenstände, Geschäftsordnungsänderung.*)
 25. Magistratsabteilung 12, Änderung der Geschäftseinteilung.*)
 26. Berufsakten im Bereiche der mittelbaren Bundesverwaltung, Vorlage.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
 Städtische Wohlfahrtsanstalten, Infektionskrankheiten.
 Städtische Wohlfahrtsanstalten, Wohnbausteuer und Kanalräumungsgebühren.
 Städtische Wohlfahrtsanstalten, Verpflegskosten.
 Städtische Wohlfahrtsanstalten, Nachlassgegenstände verstorbenen Pflinglinge.
 Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.

Gerichtliche Entscheidungen.

Dienstwohnungen, Räumung.
 Geldstrafen, Rückforderung nach Rechtskraft.
 Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Erlässe der Magistratsdirektion.

20. Dienstwohnungen, Räumung.

M.D. 9/27. Wien, am 4. Februar 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Wie aus dem im Abschnitte „Gerichtliche Erkenntnisse“ im gleichen Verordnungsblatte verlaublichen Beschlusse des Landesgerichtes Wien in Zivilrechtsfachen hervorgeht, hat die Gemeinde Wien bei Geltendmachung von Räumungsansprüchen für Dienstwohnungen die Wahl zwischen dem Verwaltungsweg und dem Gerichtsweg, je nachdem sie ihren Anspruch auf die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien oder auf das Privateigentum an jenem Gebäude, in dem sich die Wohnung befindet, stützt.

Da der Verwaltungsweg bedeutend einfacher ist, ist in Zukunft bei Angestellten, die der allgemeinen Dienstordnung unterstehen und die eine Dienstwohnung innehaben, ein Räumungsanspruch nicht im Zivilrechtswege, sondern nur im Verwaltungswege geltend zu machen. Der betreffende Beamte ist daher schriftlich gegen Zustellnachweis aufzufordern, seine Dienstwohnung auf Grund der einschlägigen Bestimmungen der allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien (§ 41, Absatz 2 oder 3) zu räumen, wobei eine den Umständen des einzelnen Falles angemessene Frist vorzuschreiben ist. Eine Rechtsmittelbelehrung ist nicht notwendig, doch steht dem Angestellten selbstverständlich die gemäß § 103 der Gemeindeverfassung vorgesehene Berufung an den Stadtssenat offen. Wegen allfälliger zwingender Durchführung des Räumungsanspruches nach Rechtskraft und Ablauf der zur Räumung der Dienstwohnung gestellten Frist ist das Dienststück der Magistratsdirektion zur Veranlassung der Zwangsvollstreckung unter Antragstellung vorzulegen.

21. Magistratische Bezirksämter, Rückstandsausweise.

M.D. 392/27. Wien, am 26. Februar 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatrat Dr. Hürsch.)

In Ergänzung und Abänderung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 29. April 1926, M.D. 3149/26 (Verordnungsblatt IX/1926, Nr. 75), wird verfügt, daß in Zukunft in den magistratischen Bezirksämtern die Rückstandsausweise nach folgenden Grundsätzen anzulegen und zu behandeln sind:

1. Die Rückstandsausweise, jeder bestehend aus einem Hauptrückstandsausweis und den Teilrückstandsausweisen für die einzelnen Referenten, sind allmonatlich bis längstens 10. zu verfassen, für Strafakten im achten darauffolgenden Monat, für andere Akten im vierten darauffolgenden Monat, und zwar nur für den betreffenden Monat. Die Rückstandsausweise sind für Strafakten und für andere Akten getrennt anzulegen.

2. Die Hauptrückstandsausweise sind in Form eines Kartentastafers, die Teilrückstandsausweise für jeden Referenten in Listenform anzulegen.

3. Zugleich mit den monatlichen Teilrückstandsausweisen ist für den gleichen Monat eine Uebersicht über den Stand der Akten erledigung, nach Referenten gegliedert, gesondert nach Strafakten und anderen Akten, zu verfassen und bis 15. jedes Monats der Magistratsdirektion vorzulegen.

4. Am 20. Dezember jedes Jahres ist ein Gesamtrückstandsausweis über das vorangegangene Jahr, nach Referenten gegliedert, gesondert nach Strafakten und anderen Akten, der Magistratsdirektion vorzulegen.

Im einzelnen ist folgender Vorgang zu beobachten:

Zu 1.: In dem erwähnten Erlasse der Magistratsdirektion vom 29. April 1926, M.D. 3149/26, ist angeordnet, daß jeden Monat bis längstens 10. ein Verzeichnis der nicht erledigten Akten anzulegen ist und zwar anfangs Mai für Jänner desselben Jahres, anfangs Juni für Jänner und

Februar, anfangs Juli für Jänner, Februar und März usw., bis anfangs April des nächsten Jahres der Rückstandsausweis alle Monate des verfloffenen Jahres umfaßt. Später wurde mündlich verfügt, daß für die Strafakten der Rückstandsausweis nicht schon im vierten darauffolgenden Monat, sondern erst im achten Monat anzulegen ist.

Die Neuregelung behält die monatliche Abfassung des Rückstandsausweises bis 10. jedes Monats bei, und zwar ist der Rückstandsausweis für Strafakten wie bisher anfangs des achten darauffolgenden Monats, für andere Akten anfangs des vierten darauffolgenden Monats, gesondert für Strafakten und andere Akten, anzulegen. Hingegen wird der neue Rückstandsausweis nicht mehr allmonatlich mit Jänner begonnen und bis zu dem eben fälligen Monat fortgesetzt, sondern nur für den betreffenden Monat allein angelegt und an die Rückstandsausweise der vorhergegangenen Monate einfach angehängt. Dadurch wird das zeitraubende Herausschreiben der aus den Vormonaten verbliebenen Rückstände aus dem alten Rückstandsausweis für den neuen vermieden.

Jeder Rückstandsausweis (sowohl für Strafakten als andere Akten) besteht aus einem Hauptrückstandsausweis, das ist dem arithmetisch nach den Zahlen des Strafeingangsbuches oder des Geschäftsprotokolles geordneten Verzeichnis der nicht enderledigten Akten, und aus den Teiltrückstandsausweisen für jeden Referenten, innerhalb der Referate wieder arithmetisch nach Zahlen geordnet.

Zu 2.: Die Anlegung der Hauptrückstandsausweise erfolgt in Form eines Kartenkatasters, die der Teiltrückstandsausweise in Form von Listen und zwar nach folgender Methode:

Der Kanzleileiter oder eine andere verlässliche und vertierte Kanzleikraft des magistratischen Bezirksamtes sieht zuerst das Geschäftsprotokoll (Strafeingangsbuch) hinsichtlich aller Akteneingänge desjenigen Monats durch, für den der Rückstandsausweis anzulegen ist, und macht mit Farbstift bei allen jenen Akten ein Zeichen (etwa einen Haken), die als enderledigt ausgetragen oder schon registriert sind. Diese Bezeichnung der erledigten Akten, die den Zweck hat, die Ueberficht über die noch nicht endgültig erledigten Akten zu erleichtern, muß mit großer Genauigkeit durchgeführt werden, um zu verhindern, daß unerledigte Akten durch eine unrichtige Bezeichnung außer Evidenz geraten.

Der Kanzleileiter oder die erwähnte Kanzleikraft trägt sodann alle nicht bezeichneten Akten, also die noch „offenen“ und die nicht endgültig erledigten Akten einzeln auf Kartenblätter auf (Druckorte 238). Jedes Kartenblatt ist nur für einen Akt bestimmt. Die Kartenblätter enthalten folgende Angaben: in der oberen Hälfte links den Namen und Gegenstand des Aktes, in der unteren Hälfte links die letzte Erledigung oder die Bezeichnung „offen“, rechts oben die Geschäftszahl (Zahl des Strafeingangsbuches) und darunter den Namen des Referenten.

Diese Kartenblätter, die selbstverständlich für Strafakten und andere Akten besonders anzulegen sind, liegen nun in arithmetischer Reihenfolge der Geschäftszahlen (Zahlen des Strafeingangsbuches) und bilden den Hauptrückstandsausweis. Eine Anlegung des Hauptrückstandsausweises in Listenform entfällt daher.

Aus dem Hauptrückstandsausweis sind nun die Teiltrückstandsausweise für die einzelnen Referenten, das sind die Verzeichnisse der aus dem betreffenden Monat noch unerledigt gebliebenen Akten der einzelnen Referenten, herzustellen. Es geschieht dies sehr einfach in der Art, daß die Kartenblätter des Hauptrückstandsausweises nach Referenten gelegt werden, innerhalb der Referate arithmetisch nach Zahlen; die so entstandenen Teiltrückstandsausweise werden in Listen, für jeden Referenten gesondert, eingetragen, wofür eine eigene Druckorte (Nr. 236) aufgelegt wurde, die zum Durchschreiben eingerichtet ist. Von jedem Teiltrückstandsausweise werden nämlich zwei Exemplare hergestellt, das eine für den Referenten, das andere für den Bezirksamtsleiter.

Nach Abfassung der Teiltrückstandsausweise werden die Kartenblätter wieder in ihre ursprüngliche Reihenfolge (arithmetisch nach Zahlen) gebracht und als Hauptrückstandsausweis bis zum Anlegen des nächstmonatlichen Rückstandsausweises in einem Karton verwahrt.

Die Anlegung des Rückstandsausweises für die nächsten Monate geht in der gleichen Art vor sich: Erst werden für den betreffenden Monat im Geschäftsprotokoll (Strafeingangsbuch) die enderledigten oder registrierten Akten bezeichnet, dann die Kartenblätter für die noch unerledigten Akten in arithmetischer Reihenfolge geschrieben, diese dann nach Referenten gelegt und darnach die Teiltrückstandsausweise des nächsten Monats für die einzelnen Referenten verfaßt. Hierauf werden die Kartenblätter des betreffenden Monats wieder in arithmetische Reihenfolge gebracht und den Kartenblättern der Vormonate (dem Hauptrückstandsausweis) angeschlossen. Ebenso werden die Teiltrückstandsausweise für die einzelnen Referenten, die nur den betreffenden Monat umfassen, an die Teiltrückstandsausweise der Vormonate angeschlossen.

Am Schlusse jedes Teiltrückstandsausweises sind die Geschäftszahlen (Zahlen des Strafeingangsbuches) jener Akten aus den Vormonaten, die mittlerweile enderledigt wurden, in arithmetischer Reihenfolge anzuführen. Zu diesem Zwecke werden anlässlich der Anlegung des monatlichen Rückstandsausweises an der Hand der Kartenblätter der Vormonate das Geschäftsprotokoll und das Strafeingangsbuch durchgesehen und alle jene Kartenblätter ausgeschieden, bei denen die Akten seither enderledigt oder registriert wurden. Die aus dem Hauptrückstandsausweis auf diese Art ausgeschiedenen Kartenblätter bilden, nach Referenten gelegt, die Verzeichnisse der enderledigten Akten aus den Vormonaten, die an das Ende jedes monatlichen Teiltrückstandsausweises zu setzen sind. Die ausgeschiedenen Kartenblätter sind abzulegen, so daß der Hauptrückstandsausweis immer nur die tatsächlich noch unerledigten Akten enthält.

An der Hand des Verzeichnisses der zu löschenden Akten aus den Vormonaten, die, wie erwähnt, am Schlusse jedes Teiltrückstandsausweises in arithmetischer Reihenfolge aufgezählt sind, sind diese aus den Teiltrückstandsausweisen der Vormonate zu streichen und zwar in dem Exemplar des Referenten von letzterem. Streichungen aus den Teiltrückstandsausweisen dürfen nur auf Grund der Verzeichnisse der zu löschenden Akten vorgenommen werden; andere Streichungen aus den Teiltrückstandsausweisen, etwa wenn ein Referent einen im Teiltrückstandsausweise vorkommenden Akt enderledigt hat, sind unzulässig. Verweisungen auf andere Geschäftszahlen hinsichtlich solcher Akten, die in den Teiltrückstandsausweisen vorkommen, dürfen nur mit Genehmigung des Bezirksamtsleiters vorgenommen werden, der sein Visum auf das nun auszuschneidende Kartenblatt setzt und die Verweisung auch in seinem Exemplar des Teiltrückstandsausweises vormerkt. Selbstverständlich darf der Referent selbst keine Austragungen im Geschäftsprotokoll oder im Strafeingangsbuch vornehmen oder durch andere Personen vornehmen lassen.

Die Bezirksamtsleiter sind verpflichtet, die monatlichen Teiltrückstandsausweise jeden Monat durchzusehen, die Gründe

der Richterledigung der verzeichneten Akten festzustellen, die Erledigung dringenderer oder wichtigerer Angelegenheiten beim Referenten zu betreiben und unter Stellung einer Frist zu überwachen. Auch ist jenen Akten, auf die die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Entscheidungspflicht Anwendung finden, besonderes Augenmerk zuzuwenden. Diese Akten sind in erster Linie der Erledigung zuzuführen, um eine Devolution an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zu vermeiden. Ebenso ist bei Strafakten auf die Verjährung (§ 31 B.-St.-G.) Bedacht zu nehmen.

Die am 10. März 1927 fälligen monatlichen Rückstandsausweise sind bereits nach der neuen Methode abzufassen; hiezu ist aber notwendig, die Hauptrückstandsausweise für die vorangegangenen Monate in Katasterform umzuschreiben. Wo schon Teilrückstandsausweise nach den einzelnen Referenten bestehen, können diese weiterverwendet werden. Wenn aber nicht, sind solche für die ganze Zeit vom Jänner an für jeden Referenten nachträglich anzulegen. Die notwendigen Kartenblätter (Druckorte 238) sind ebenso wie die Druckorte für die Teilrückstandsausweise (Druckorte 236) beim Druckortverlag des gemeinsamen Magistratsexpedites erhältlich. Da die Umschreibung des Hauptrückstandsausweises auf Kartenblätter während der gewöhnlichen Amtsstunden nicht durchführbar ist, wird für diesen Zweck auf Grund des § 32, Absatz 4 der Vorschriften über die Aufwandsgebühren eine Ueberstundendienstleistung für das Kanzleipersonale bewilligt. Das Höchstmaß der Ueberstundendienstleistung beträgt insgesamt bei den magistratischen Bezirksämtern II, III, X und XVI je 24 Ueberstunden, bei den magistratischen Bezirksämtern I, V, XIII, XVIII, XX und XXI je 18 Ueberstunden, bei den magistratischen Bezirksämtern IV, VI, VII, VIII, IX, XI, XII, XIV, XV, XVII und XIX je 12 Ueberstunden. Die Heranziehung der Beamten zu dieser Ueberstundendienstleistung obliegt im einzelnen Fall dem Bezirksamtsleiter; sie ist auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken. Eine Vermehrung der Ueberstundenanzahl aus diesem Anlaß ist ausgeschlossen.

Zu 3.: Zugleich mit der Ausfertigung der monatlichen Teilrückstandsausweise ist für jeden Referenten, getrennt nach Strafakten und anderen Akten, eine Uebersicht über den Stand der Akten erledigung in dem betreffenden Monat zu verfassen und bis 15. jedes Monats der Magistratsdirektion vorzulegen. Diese Uebersicht hat, für jeden Referenten gesondert, zu enthalten: die Gesamtzahl der ihm in dem betreffenden Monat zugeteilten Dienststücke und die Zahl der hiebon noch nicht enderledigten Akten, ferner, um ein richtiges Bild der Tätigkeit der einzelnen Referenten zu gewinnen, die Zahl der in dem betreffenden Monat von ihnen ausgefertigten Heimatscheine, Armenrechtszeugnisse, Eheaufgebote, Giftbezugs-lizenzen und Giftbezugscheine, Bescheinigungen zur zollfreien Behandlung von Heiratsgut, Legitimationen für Handlungsreisende und Bücheragenten, Austrägerscheine, sowie die Zahl der Ausverkäufe, Effektenficherstellungen, freiwilligen Feilbietungen, vidierten Lehrverträge und der sonstigen im Geschäftsprotokolle nicht in Erscheinung tretenden Amtshandlungen. Bei Fürsorgeabgabereferenten ist die Zahl der behandelten Konten anzugeben. Anmerkungsweise ist anzugeben, wenn der Referent innerhalb des betreffenden Monats krank, beurlaubt oder auf andere Art an der laufenden Erledigung seiner Akten behindert gewesen ist.

Die Feststellung der Zahl der jedem Referenten innerhalb eines Monats zugeteilten Dienststücke erfolgt am zweckmäßigsten täglich durch die Einlaufstelle, die am Schlusse jedes Monats dem Kanzleileiter die monatlichen Gesamt-

ziffern des Einlaufes jedes einzelnen Referenten bekanntgibt. Die Zahl der nicht enderledigten Akten ist aus dem Rückstandsausweise des betreffenden Monats zu entnehmen, die Zahl der nicht im Geschäftsprotokoll erscheinenden Amtshandlungen aus den betreffenden Vormerkbüchern.

Zu 4.: Auf die unter 2. geschilderte Art wird der Rückstandsausweis für das ganze vorangegangene Jahr für Strafakten am 10. August, für die anderen Akten am 10. April fertig. Der Rückstandsausweis für das laufende Jahr ist getrennt hiebon zu behandeln und in einem anderen Karton zu verwahren. Der nun alle zwölf Monate des vorangegangenen Jahres umfassende Rückstandsausweis ist selbstverständlich weiter zu behandeln und allmonatlich anlässlich der Abfassung des neuen monatlichen Rückstandsausweises hinsichtlich der mittlerweile enderledigten oder registrierten Akten durchzusehen und das Verzeichnis hierüber am Ende der monatlichen Teilrückstandsausweise anzuhängen. Am 15. Dezember jedes Jahres ist sodann an der Hand der bis dahin verbliebenen Kartenblätter des Hauptrückstandsausweises ein Gesamtrückstandsausweis, getrennt nach Strafakten und anderen Akten, nach Referenten und innerhalb der Referate arithmetisch nach Zahlen geordnet, in Listenform mittels einer eigenen Druckform, die noch aufgelegt wird, zu verfassen und bis längstens 20. Dezember der Magistratsdirektion vorzulegen, die nach Durchsicht des Ausweises einen Termin zu seiner gänzlichen Aufarbeitung erteilt. In diesem Gesamtrückstandsausweis ist bei jedem Akt der Grund der Richterledigung anzuführen.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß der am 10. März 1927 fällige Rückstandsausweis schon nach der neuen Methode abzufassen und die erste Uebersicht über den Aktenstand für den Monat Juli 1926 bei Strafakten und für November 1926 bei anderen Akten schon am 15. März 1927 der Magistratsdirektion vorzulegen ist; die notwendigen Vorarbeiten müssen daher sogleich begonnen und mit aller Beschleunigung durchgeführt werden. Die Kartenblätter für die Hauptrückstandsausweise werden den magistratischen Bezirksämtern am 1. März zugestellt werden; sollte damit nicht das Auslangen gefunden werden, sind Nachbestellungen bei der Druckartenabteilung des gemeinsamen Magistratsexpedites (unter Druckorte Nr. 238) zu machen. Die Druckorte für die Teilrückstandsausweise ist nach Feststellung der ungefähr benötigten Menge ebenfalls dort (unter Druckorte Nr. 236) anzusprechen. Kartons zur Aufbewahrung der Hauptrückstandsausweise sind unter Angabe der Blattgröße und der voraussichtlichen Blattzahl in der üblichen Art bei der M.Abt. 44 zu bestellen.

22. Strafbezirksgericht I in Wien, Anschrift.

M.D. 1567/27.

Wien, am 3. März 1927.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Das Präsidium des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen hat mit Zuschrift vom 16. Februar 1927, P. Z. 2297/27, darauf aufmerksam gemacht, daß wiederholt Sendungen, die dem Strafbezirksgericht I vermeint sind, irrtümlich mit der Anschrift „Bezirksgericht Innere Stadt“ versehen werden und an dieses gelangen, wodurch, abgesehen von einer Mehrbelastung der Kanzlei, auch wesentliche und folgenschwere Verspätungen in der Zustellung eintreten. Ueber Erfuchen des genannten Präsidiums werden die städtischen Amtsstellen angewiesen, darauf zu achten, daß bei Zuschriften an das Strafbezirksgericht I stets nur die Anschrift „An das Strafbezirksgericht I in Wien, II. Schiffamtsgasse 1“ gebraucht wird.

23. Leihabonnement juridischer und wirtschaftspolitischer Zeitschriften.

M.D. 1668/27. Wien, am 4. März 1927.

E. Steinbach, Wien, 19. Silbergasse 45 (Tel. Nr. 15-9-22), richtet ab 1. April 1927 ein Leihabonnement für folgende juristische Fachzeitschriften ein:

- Gerichtszeitung, Manz, Wien.
 Oesterreichische Richterzeitung, Selbstverlag.
 Deutsche Juristenzeitung, Liebmann, Berlin.
 Juristische Wochenschrift, Moeser, Leipzig.
 Prager juristische Zeitschrift, Haase, Prag.
 Schweizer Zeitschrift für Strafrecht, Stämpfli, Bern.
 Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Gruyter, Berlin.
 Archiv für Kriminologie, Vogel, Leipzig.
 Kriminalistische Monatschrift, Bali-Verlag, Berlin.
 Oesterreichische Anwaltszeitung, Wien.
 Oesterreichische Notarzeitung, Wien.
 Gesetzgebung und Rechtsprechung des Auslandes, Stollberg, Berlin.
 Archiv für öffentliches Recht, Mohr, Tübingen.
 Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaften, Enke.
 Öffentliche Sicherheit, Polizeidirektion, Wien.
 Die Polizei, Kameradschaftsverlag, Berlin.
 Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Strafsachen.
 Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen.
 Sammlungen der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, finanzrechtlicher Teil.
 Statistische Nachrichten, Bundesamt für Statistik.
 Deutscher Volkswirt, Dr. Stolper.
 Oesterreichische Steuer- und Wirtschaftszeitung, Späth.
 Deutsche Steuerzeitung, Späth.
 *Tarifanzeiger, Handelskammer, Wien.
 Zeitschrift für Handels- und Konkursrecht, Enke.
 Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, Deuticke, Wien.
 *Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, Fischer, Jena.
 Mitteilungen des Bankenverbandes, Wien.
 Rechtsprechung der Mitteilungen des Bankenverbandes.
 Oesterreichische Gemeindezeitung, Wien, Rathaus.
 Die Gemeinde, Heimatverlag, Graz.

(Ferner noch für die im folgenden genannten Zeitschriften.)

Alle diese Zeitschriften können nach freier Wahl für die 1., 2., 3., 4., 5. oder 6. Woche nach dem Erscheinen bezogen werden, doch müssen so viele bestellt werden, daß der Bezugspreis monatlich mindestens 2.50 S beträgt. Die mit einem Sternchen bezeichneten Blätter werden nur bei entsprechender Nachfrage aufgelegt. Der Wechsel der Zeitschriften findet wöchentlich statt. Das Abonnement wird für das laufende Jahr abgeschlossen, die Zahlungen sind, wenn der Bezugspreis 3 S übersteigt, über Wunsch monatlich, sonst vierteljährlich in vorhinein zu leisten. Die Zeitschriften können auch nach Maßgabe des Vorrates, wenn sie bereits die Runde bei den Leihabonnenten gemacht haben, zu einem Drittel des Ladenpreises käuflich erworben werden (Subabonnement). Für die Zustellung ins Haus ist außer dem Bezugspreis in Wien ein Betrag von monatlich 1 S, auswärts der Aufwand für die Postverfendung zu bezahlen. Ueber die näheren Bezugsbedingungen erteilt die oben genannte Firma jederzeit Auskunft.

Von besonderem Interesse für die in der Gemeindeverwaltung tätigen Beamten dürften die nachfolgenden, oben noch nicht genannten Zeitschriften sein:

Zeitschrift und Verlag	Erscheint jährlich	Quartalspreise für die 1. bis 6. Woche nach dem Erscheinen*					Sub- abonnement	Ladenpreis
		1. Q.	2. Q.	3. Q.	4. Q.	5. u. 6. Q.		
S c h i l l i n g								
Juristische Blätter, Dr. Bum, Wien	12 ×	2.80	1.80	1.40	1.10	0.90	1.80	5.50
Gerichtshalle, Breitenstein, Wien	12 ×	0.90	0.50	0.40	0.30	0.30	0.50	1.50
Zentralblatt für juristische Praxis, Perles, Wien	12 ×	4.—	2.50	1.90	1.50	1.20	2.50	7.50
Archiv für die neue Gesetzgebung, Breitenstein, Wien	4 Bd.	3.20	2.10	1.60	1.30	1.10	2.10	6.50
*Zeitschrift für öffentliches Recht, Springer, Wien	4 ×	10.—	7.50	5.—	4.—	3.40	7.—	20.—
Der österreichische Volkswirt, Dr. Federn, Wien	52 ×	5.—	4.20	2.50	2.—	1.70	4.20	10.—
Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge, Wien	12 ×	0.90	0.50	0.40	0.30	0.30	0.50	1.50
Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, Benns- heimer, Mannheim	12 ×	5.10	3.50	2.80	2.10	1.80	3.50	10.50

* Wird nur bei genügender Nachfrage eingeführt.

Bestellkarten sind in der Kanzlei der Magistratsdirektion erhältlich.

24. Senat, Beratungsgegenstände, Abänderung des § 54 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien.

M.D. 308/27.

Wien, am 9. März 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Der Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 8. März 1927, P. 3. 1234, folgende Verfügung getroffen:

Der § 54 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien wird abgeändert und hat zu lauten:

§ 54. Beratung im Senate.

Dem Senate obliegt die Beschlussfassung über:

1. Anträge auf Genehmigung von Betriebsanlagen, wenn Sachverständige (§ 52, Absatz 1 und 2 A.-V.-G.), die Bezirksvertretung oder Anrainer Einwendungen erhoben haben oder wenn durch die Anlage Interessen der Gemeinde Wien berührt werden;

2. Ansuchen um Verleihung von Gewerbekonzessionen, wenn hierzu der Landeshauptmann berufen und auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen ist;

3. Ansuchen um Verleihung von Privatgeschäftsvermittlungskonzessionen, insofern der Befähigungsnachweis in anderer Art als durch Vorlage des Prüfungszeugnisses erbracht wird;

4. a) Anträge auf Verleihung einer neuen Gast- und Schankgewerbekonzession;

b) Anträge auf Erweiterung einer Gast- und Schankgewerbekonzession;

c) Ansuchen um Weiterverleihung einer bisher in demselben oder in einem anderen Lokale ausgeübten Gast- und Schankgewerbeberechtigung mit Ausnahme jener Fälle, in denen sich alle einvernommenen Organe für die Gefuchsgewährung ausgesprochen haben;

d) Ansuchen um Genehmigung der Uebertragung einer Gast- und Schankgewerbeberechtigung in ein anderes Lokal mit Ausnahme jener Fälle, in denen sich alle einvernommenen Organe für die Gefuchsgewährung ausgesprochen haben;

5. a) Anträge auf Zurücknahme von Gewerbeberechtigungen in den Fällen des § 57 G.-D.;

b) Anträge auf Abstandnahme hievon;

c) Anträge auf Entziehung von Gewerbeberechtigungen im Falle des § 139, Absatz 2, lit. a) G.-D.;

d) Anträge auf Abstandnahme hievon mit Ausnahme jener Fälle, in denen jeder Zusammenhang der strafbaren Handlung mit der Ausübung des Gewerbebetriebes mangelt und sich die Polizeibehörde und die Bezirksvertretung übereinstimmend für die Abstandnahme ausgesprochen haben;

e) Anträge auf Entziehung von Gewerbeberechtigungen im Falle des § 139, Absatz 2, lit. b) G.-D.;

f) Anträge auf Entziehung von Gewerbeberechtigungen in den Fällen des § 133 b) G.-D.;

g) Anträge auf Zurücknahme oder Entziehung einer Apothekenkonzession in den Fällen des § 19 des Apothekengesetzes;

h) Anträge auf Abstandnahme von der Zurücknahme einer Apothekenkonzession in den Fällen des § 19, Punkt 1 und 2 des Apothekengesetzes;

6. a) Ansuchen um Errichtung von gewerblichen Genossenschaften im Sinne des § 106 G.-D.;

b) Anträge über die Art der Verwendung des Vermögens aufgelöster Genossenschaften und genossenschaftlicher Krankenkassen, bei letzteren jedoch nur dann, wenn die Kasse wegen Auflösung der Genossenschaft von Amts wegen aufgelöst wird;

c) Proteste gegen genossenschaftliche Wahlen und Beschwerden gegen genossenschaftliche Beschlüsse;

d) Anträge auf Ungültigkeitserklärung genossenschaftlicher Wahlen oder Beschlüsse von Amts wegen;

7. Beschwerden wegen Verletzung von Musterrechten und Klagen wegen Nichtigerklärung von Musterregistrierungen;

8. Anträge auf Abänderung eines Beschlusses des Senates;

9. alle Angelegenheiten, die der Bürgermeister oder der Magistratsdirektor der Beratung im Senate zuzuweisen findet.

Die städtischen Dienststellen werden zur Ergänzung der im Jahre 1919 herausgegebenen Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien einen dieser Verfügung entsprechenden (III.) Nachtrag erhalten, der in der Geschäftsordnung bei Seite 68 einzulegen ist. Der zweite Nachtrag zur Geschäftsordnung tritt zugleich außer Kraft. Das Sachregister der Geschäftsordnung ist dementsprechend abzuändern.

25. Stelle für Sport und Körperkultur, Aenderung der Geschäftseinteilung für die Magistratsabteilung 12.

M.D. 1487/27.

Wien, am 10. März 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Der Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 8. März 1927, P. 3. 1485/27, verfügt, daß bei der M.Ab. 12 (Gesundheitsamt) eine „Stelle für Sport und Körperkultur“ errichtet wird, die als Beratungsstelle für alle Angelegenheiten des Körpersportes, insbesondere vom gesundheitlichen Standpunkte dienen soll, die Subventionen für

solche Zwecke verteilt und alle Ansuchen von Vereinigungen für Sport und Körperkultur um Förderung jeder Art durch die Gemeinde Wien entgegennimmt, um sie an die zuständigen städtischen Dienststellen weiterzuleiten.

Die Geschäftseinteilung für den Wiener Magistrat ist demnach bei der Aufzählung der Geschäfte der M.Ab. 12 durch Einschlebung der Worte „Stelle für Sport und Körperkultur“ als neuer Absatz (4) vor dem Absatz „Subventionen für Zwecke der Förderung der Gesundheit und Gesundheitspflege, Abgabe von Gutachten“ zu ergänzen.

Die städtischen Dienststellen werden zur Ergänzung der im Jahre 1924 herausgegebenen Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien einen dieser Verfügung entsprechenden (XVI.) Nachtrag erhalten, der in der Geschäftseinteilung bei Seite 29 einzulegen ist. Die Geschäftseinteilung ist dementsprechend zu ergänzen.

26. Berufsungsakten im Bereiche der mittelbaren Bundesverwaltung, Vorlage.

M.D. 1866/27.

Wien, am 11. März 1927.

(An alle Magistratsabteilungen und magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß Berufsungsakten im Bereiche der mittelbaren Bundesverwaltung irrtümlich einem Bundesministerium zur Entscheidung vorgelegt wurden und von diesem erst mit einer Belehrung über die Kompetenz an den Bürgermeister als Landeshauptmann zurückgekommen sind.

Damit solche unliebsame Vorkommnisse in Zukunft vermieden werden, ergeht die nachdrückliche Weisung, in jedem Falle die für die Kompetenz zur Entscheidung über die Berufung einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen genau zu beachten.

Hiefür kommen zunächst die Bestimmungen des § 33, Absatz 5 des Verfassungsübergangsgesetzes in der Fassung der Uebergangsnovelle vom 30. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 269, und § 152 der Wiener Gemeindeverfassung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1925, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 33, in Betracht.

Dabei wird ausdrücklich auf den Unterschied zwischen den Bestimmungen des § 152 in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, und der derzeitigen hingewiesen. Während vor der Novellierung des § 152 der Rechtszug an den Bürgermeister als Landeshauptmann nur dann gegeben war, wenn der Instanzenzug ohne Rücksicht auf die am Verfahren beteiligten Parteien unbedingt, oder wenn er, allerdings nur im Verfahren mit bloß einer Partei nur unter der Bedingung zweier gleichlautender Verfügungen oder Erkenntnisse erster oder zweiter Instanz beim Lande endet, ist nach den neuen Bestimmungen des § 33 des Verfassungsübergangsgesetzes und des § 152 der Wiener Gemeindeverfassung der Bürgermeister als Landeshauptmann sowohl in den Fällen, in denen der Instanzenzug unbedingt beim Lande endet, als auch in jenen, in denen er unter der Bedingung gleichlautender Entscheidung beim Lande endet, in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Anzahl der in Betracht kommenden Parteien Berufsungsinstanz.

Neben diesen Verfassungsbestimmungen sind für die Frage der unbedingten oder bedingten Endigung des Instanzenzuges beim Lande die für den konkreten Fall in Betracht kommenden gesetzlichen Normen maßgebend.

Bei diesem Anlaß wird auch in Ergänzung des Erlasses vom 22. Juli 1925, M.D. 5360/25, darauf hingewiesen, daß nach

dem novellierten § 33, Absatz 5 des Verfassungsübergangsgesetzes, beziehungsweise nach dem novellierten § 152 der Wiener Gemeindeverfassung, Absatz 1, Schlussatz, der Bürgermeister als Landeshauptmann auch im Verfahren betreffend die Abänderung und Behebung von Bescheiden gegenüber dem als politische Bezirksbehörde entscheidenden Magistrat zweite Instanz ist. Es sind daher alle Berufungen gegen Bescheide, in denen der Magistrat als politische Behörde I. Instanz in mittelbarer Bundesverwaltung ein neuerliches Anbringen wegen entschiedener Sache gemäß § 68, Absatz 1, A. B. G. zurückgewiesen hat, dem Bürgermeister als Landeshauptmann im Wege der zuständigen Magistratsabteilung zur Entscheidung vorzulegen.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Städtische Wohlfahrtsanstalten, Meldung von Infektionskrankheiten.

M. Abt. 9/876/27.

Wien, am 11. Februar 1927.

Um einen einheitlichen Vorgang bei der Meldung von Infektionskrankheiten in den städtischen Wohlfahrtsanstalten zu erzielen, wird folgendes angeordnet:

Alle Anstaltsleitungen haben beim Auftreten eines Infektionsfalles außer der vorgeschriebenen sanitätspolizeilichen Meldung sofort (mit der neu aufgelegten Druckform) die Anzeige an den amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe III, an die M. Abt. 9 und 12, die Wiener Anstalten auch noch an die Gesundheitsamtsabteilung des magistratischen Bezirksamtes ihres Sitzes zu erstatten. Außerdem haben Jugendfürsorgeanstalten noch eine Anzeige an die Kinderübernahmestelle (M. Abt. 7), Tuberkulosefürsorgeanstalten an die Zentralaufnahmestelle für Sturbedürftige zu senden.

Die Anzeigen sind sofort beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit zu erstatten; auf keinen Fall darf damit bis zur Spitalsabgabe oder Desinfektion zugewartet werden. Die Anzeigen sind im Durchschreibungsverfahren auszusetzen; ein Durchschlag bleibt als Beleg bei der Anstaltsleitung.

Ausgenommen von dieser Form der Meldung sind selbstverständlich jene Fälle von Infektionskrankheiten, die in den städtischen Spitälern (auf eigenen Infektionsabteilungen) oder in den eigens für diesen Zweck geschaffenen Anstalten oder Abteilungen behandelt werden.

Die Direktion des Zentrallinderheimes hat jedoch auch weiterhin in der bisherigen Art von der Aufnahme eines an Gonorrhoe oder Lues erkrankten Kindes auf der Abteilung für geschlechtskranke Kinder die Anzeige an die M. Abt. 9 zu erstatten.

Alle anderen Bestimmungen über die Meldung von Infektionskrankheiten, insbesondere der Erlaß der M. Abt. 9 vom 31. August 1922, M. Abt. 9/8395/22, werden hiemit außer Kraft gesetzt.

Städtische Wohlfahrtsanstalten in Wien, Wohnbausteuer und Kanalaräumungsgebühren, Einhebung und Abfuhr.

M. Abt. 9/5713/26.

Wien, am 15. Jänner 1927.

Für die in Wien befindlichen städtischen Wohlfahrtsanstalten gelten bezüglich der Einhebung und Abfuhr der Wohnbausteuer und Kanalaräumungsgebühren folgende Bestimmungen:

I. Wohnbausteuer.

1. Nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Wohnbausteuer in Wien*) hat jeder, der im Gebiete der Stadt Wien Räumlichkeiten in Gebäuden innehat, ohne Rücksicht auf deren Art, Größe und Beschaffenheit und ohne Rück-

sicht auf den Rechtstitel der Innehabung Wohnbausteuer zu entrichten.

Demnach sind alle Inhaber von Natural(Dienst-)Wohnungen in den städtischen Wohlfahrtsanstalten wohnbausteuerpflichtig, wenn sie dort ihren ordentlichen Wohnsitz haben und daher auch polizeilich gemeldet sind.

Nur jene städtischen Angestellten, welche während ihrer Dienstleistung in einer städtischen Wohlfahrtsanstalt ein Dienstzimmer benützen und anderwärts ihren polizeilich gemeldeten Wohnort haben, sowie jene Angestellten, welche lediglich eine Schlafstelle in einer Wohlfahrtsanstalt zur Benützung zugewiesen erhalten haben, brauchen keine Wohnbausteuer zu bezahlen, da Dienstzimmer, Räume mit Schlafstellen als Diensträume (Betriebsräume) gelten und daher gleich den übrigen Betriebsräumen in den städtischen Wohlfahrtsanstalten wohnbausteuerfrei sind.

2. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist die Wohnbausteuer, welche von der M. Abt. 5 auf Grund der Wohnbausteuererklärungen bemessen wird, vom Hauseigentümer, beziehungsweise von seinem bevollmächtigten Administrator, das sind bei den städtischen Wohlfahrtsanstalten die Anstaltsleitungen, einzuheben. Dem Erlaß der Magistratsdirektion vom 27. Juni 1925, M. D. R. 8/25 (M. Abt. 9/6301/25) zufolge sind die eingehobenen Wohnbausteuerbeträge der städtischen Wohlfahrtsanstalten an die Rechnungsabteilung für den 13. Bezirk abzuführen.

3. Um in allen städtischen Wohlfahrtsanstalten bei der Einhebung und Abfuhr der Wohnbausteuer einen einheitlichen raschen Vorgang zu schaffen, haben in Zukunft die Anstaltsleitungen von den wohnbausteuerpflichtigen Angestellten allmonatlich die vorgeschriebene Wohnbausteuer einzuheben und bis längstens 10. eines jeden Monats mittels Postlerlagscheines direkt an die Rechnungsabteilung für den 13. Bezirk abzuführen.

Sollten sich zwischen der von der M. Abt. 5 vorgeschriebenen Wohnbausteuer und den von der Anstaltsleitung eingehobenen und abgeführten Wohnbausteuerbeträgen Differenzen ergeben, so sind diese jedesmal sofort im unmittelbaren Einvernehmen mit der M. Abt. 5, beziehungsweise der Rechnungsabteilung für den 13. Bezirk zu beseitigen.

Solche Unstimmigkeiten werden sich gewiß auf ein Minimum beschränken lassen, wenn die Anstaltsleitungen dafür Sorge tragen, daß jede Wohnungsveränderung in der Anstalt sogleich im Dienstwege der M. Abt. 5 angezeigt wird.

Bemerkt wird, daß ein bloßer Inhaberwechsel bei einer Wohnung nicht anzuzeigen ist; anzeigepflichtig sind eben nur solche Veränderungen, die eine Veränderung der Bemessungsgrundlage ergeben, z. B. Schaffung neuer Naturalwohnungen, Leerstellungen von Naturalwohnungen, bauliche Veränderungen an bestehenden Naturalwohnungen, Veränderungen in der Zahl der Räume von bestehenden Naturalwohnungen usw.

4. Die für die Einhebung und Abfuhr der Wohnbausteuer erforderlichen Drucksorten (Wohnbausteuererklärungen, Wohnbausteuerveränderungsanzeigen und Postlerlagscheine) sind von den Anstaltsleitungen in der üblichen Weise bei der M. Abt. 9, Drucksortenverlag, anzusprechen.

II. Kanalaräumungsgebühren.

1. Die Räumung von Unratsanlagen (Hauskanälen, Rohrleitungen und Senkgruben) innerhalb des Wiener Gemeindegebietes wird durch die Gemeinde Wien besorgt.

2. Gemäß § 2 des Landesgesetzes für Wien vom 20. Jänner 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 31, betreffend die Räumung von Unratsanlagen durch die Gemeinde Wien und die Einhebung von Räumungsgebühren, hebt die Gemeinde Wien für die Räumung der Unratsanlagen Gebühren nach Maßgabe der Selbstkosten ein.

3. Für die wohnbausteuerpflichtigen Räume (Gesetz vom 20. Jänner 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 30) beträgt die Gebühr ein Vielfaches der Bemessungsgrundlage der Wohnbausteuer und zwar nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen das 30fache und wird von der M. Abt. 31 bestimmt.

4. Die Kanalaräumungsgebühren sind nach dem Landesgesetz für Wien vom 20. Jänner 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 31, allmonatlich gleichzeitig mit der Wohnbausteuer einzuheben und an das magistratische Bezirksamt abzuführen und zwar dem Erlaß der Magistratsdirektion vom 27. Juni 1925, M. D. R. 8/25 (M. Abt. 9/6301/25), gemäß an die Rechnungsabteilung für den 13. Bezirk.

5. Die Anstaltsleitungen haben daher in Zukunft zugleich mit der Wohnbausteuer von den gebührenpflichtigen An-

*) Landesgesetz für Wien vom 20. Jänner 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 30, vom 22. Februar 1924, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 27, vom 10. Oktober 1924, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 54, und vom 16. Juli 1924, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 55, und Verordnung des Stadtsenates als Landesregierung vom 20. März 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 34, und vom 21. Oktober 1924, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 56.

gestellten allmonatlich die vorgeschriebene Kanalräumungsgebühr einzuheben und bis längstens 10. eines jeden Monats mittels Posterslagscheines direkt an die Rechnungsabteilung für den 13. Bezirk abzuführen.

6. Sollten sich zwischen der von der M. Abt. 31 vorgeschriebenen Kanalräumungsgebühr und den von der Anstaltsleitung eingehobenen und abgeführten Beträgen Differenzen ergeben, so sind diese fallweise sogleich im Einvernehmen mit der M. Abt. 31, beziehungsweise der Rechnungsabteilung für den 13. Bezirk zu beheben.

Obige Bestimmungen über die Einhebung und Abfuhr der Wohnbausteuer und Kanalräumungsgebühren in den Wiener Wohlfahrtsanstalten finden auf die Abteilungsärzte in den Wiener städtischen Krankenanstalten und auf die Anstaltsärzte (frühere Hilfsärzte) in den übrigen Wiener städtischen Wohlfahrtsanstalten keine Anwendung. In dieser Richtung erfolgt eine abgeforderte Regelung.

Wohlfahrtsanstalten der Stadt und des Landes Wien, Neufestsetzung der Verpflegskosten.

M. Abt. 9/7401/26.

Wien, am 31. Jänner 1927.

Die in der folgenden Zusammenstellung angeführten Verpflegskosten wurden neu festgesetzt¹⁾ und zwar:

Nr.	Anstalt	Verpflegsklasse	Verpflegskosten täglich S
1	Versorgungshäuser		3-60 ²⁾
2	Obdachlosenheim	ganze Verpflegung (Dauerheim)	2-10 ³⁾
		teilweise Verpflegung ohne "	1-30 1-10
3	Kinderübernahmestelle (Heim)		6-10
4	Zentralkinderheim		6-—
5	Kinderherberge „Am Tivoli“		5-20
6	Kinderheim Dornbach		5-—
7	Waisenhäuser		4-50
8	Erziehungsheime Meidling und Döbling		4-80
9	Erziehungsanstalt Eggenburg		6-50
10	Erziehungsanstalt Weinzierl		6-—
11	Lehrlingsheime		3-70
12	Lungenheilstätte „Baumgartner Höhe“	Frauen und Kinder	7-20
13	Kinderheilanstalt Bad Hall	allgemeine Klasse	6-—
		Zahlklasse Frauenabteilung	10-— 6-50
14	Kinderheilanstalt Sulzbach-Fischl		6-—
15	Erholungsstätte für Leichterkrankte „Kreuzwiese“ und XIX. Himmelstraße	ganze Verpflegung	5-—
		Tagesverpflegung	3-50
16	Erholungsheim für Kinder Luffingrände		5-—
17	Kinderheilanstalt San Pelagio	allgemeine Klasse	5-—
		Zahlklasse	8-—

¹⁾ Die Verlautbarung vom 21. Jänner 1926 im Verordnungsblatt III/1926 (Seite 22) wird dadurch gegenstandslos.

²⁾ Für Zahlparteien mit selbständigem Einkommen 4-80 S, soweit das Einkommen die Normalverpflegungsgebühr übersteigt.

³⁾ Eine Verpflegungskostenverrechnung findet nur gegenüber den Heimatgemeinden solcher fremdzuständiger Personen statt, die im Wohlfahrtswege heimbefördert werden.

Nr.	Anstalt	Verpflegsklasse	Verpflegskosten täglich S
18	Krankenhaus Lainz	1. Klasse	16-—
		2. "	12-—
		3. "	8-50
19	Leopoldstädter Kinderspital	3. Klasse	7-—
20	Mautner-Markhof'sches Kinderspital	3. Klasse	7-—
21	Karolinen-Kinderspital	1. Klasse	16-—
		2. "	12-—
		3. "	7-—
22	Entbindungsheim (Brigittaspital)	1. Klasse	16-—
		2. "	12-—
		3. "	8-50
23	Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ und Pöbbs a. d. Donau		5-—

Bei den unter 1, 3 bis 8, 11 bis 15 und 17 genannten Anstalten ist für Ausländer mit Ausnahme der Reichsdeutschen grundsätzlich die doppelte Gebühr einzufordern, die über Wunsch des Zahlers in der heimatischen Valuta mit dem Kurse des Zahlungstages beglichen werden kann.

Bei den unter 18 bis 22 genannten Anstalten haben jugoslawische Staatsangehörige, die Selbstzahler sind, in allen Gebührenklassen die doppelte Verpflegungsgebühr zu entrichten; dies gilt beim Brigittaspital jedoch nur für die gynäkologische Abteilung.

Die neuen Verpflegungskostenansätze sind für die unter 18 bis 22 genannten Anstalten (Krankenanstalten) mit 1. Februar 1927, für die übrigen Anstalten mit 1. Jänner 1927 in Kraft getreten.

Städtische Wohlfahrtsanstalten, Gebarung mit Nachlassgegenständen verstorbenen Pflinglinge.

M. Abt. 9/3562/26.

Wien, am 5. Februar 1927.

In Ergänzung des Normales der M. Abt. 9 vom 2. Juli 1926, M. Abt. 9/3562/26, über die Gebarung mit den der Gemeinde Wien überlassenen und mit den nachgelassenen Effekten von Pflinglingen der Wiener städtischen Wohlfahrtsanstalten (abgedruckt im Heft XIII/1926 des Verordnungsblattes auf Seite 89) wird bekanntgegeben, daß jene Bekleidungs- und Wäschestücke, welche den Pflinglingen aus Anstaltsvorräten zum Gebrauche beigelegt wurden, keinen Nachlaß bilden und daher in die Schätzung nicht einzubeziehen sind. Bei diesen Gegenständen findet eine Verrechnung auf Abschlag der Verpflegungskosten nicht statt. Derartige Effekten sind beim Ableben des Pflinglings sofort in die Anstaltsvorräte rückzuübernehmen und unter den Materialien der Gruppe II nachzuweisen (vergleiche Absatz I und III, 2 b des Normales).

Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.

M. Abt. 51/A./101/27.

Wien, am 28. Februar 1927.

Von den statistischen Mitteilungen der Stadt Wien sind das Monatsheft für April, Mai und Juni und das Monatsheft für Juli, August und September sowie die Sonderhefte 6 „Die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen der Stadt Wien am Beginne des Schuljahres 1925/26“ und 7 „Sterbefälle in Wien im Jahre 1925“ erschienen. Außerdem ist ein „Statistisches Taschenbuch für Wien 1926“, herausgegeben vom statistischen Amt der Stadt Wien, im Deutschen Verlage für Jugend und Volk, I. Burgring 9, erschienen und dort erhältlich.

Gerichtliche Entscheidungen.

Räumung von Dienstwohnungen, Unzulässigkeit des Zivilrechtsweges, wenn der Räumungsanspruch auf die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Dienstordnung gestützt wird.

M. D. 9/27.

Das Landesgericht Wien für Zivilrechtsachen als Berufungsgericht hat in der Rechtsache der Gemeinde Wien,

städtischer Fuhrwerksbetrieb, wider J. G., städtischen Oberinspektor, wegen Räumung einer Dienstwohnung infolge Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Hernals vom 25. September 1926, G. Z. C IX 1339/26/6, in nicht öffentlicher Sitzung der Beschluß gefaßt:

Das angefochtene Urteil und das ihm vorangegangene Verfahren werden als gemäß § 477, Z. 6, Z. P. O. nichtig aufgehoben, die Klage wird wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen.

Begründung:

Der Beklagte hatte als städtischer Oberinspektor im Administrationsgebäude des städtischen Fuhrhofes XVII. Rikthausenstraße 2 eine Dienstwohnung zugewiesen erhalten. Sein Dienstverhältnis war kein privatrechtliches, sondern ein öffentlich-rechtliches. Das ihm zustehende Benützungrecht an der fraglichen Wohnung wurzelt sonach ebenfalls nicht im Privatrecht, sondern im öffentlichen Recht. Die Klage macht den Verlust dieses öffentlich-rechtlichen Anspruches des Beklagten infolge Aenderung seiner Dienststellung geltend. Sie beruft sich ausdrücklich darauf, daß Beklagter aufgefordert wurde, die Dienstwohnung auf Grund der einschlägigen Bestimmungen der „Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien“ (§ 41, Absatz 2 und 3) zu räumen, wobei ihm eine Frist von drei Wochen gestellt wurde. § 41 der Allgemeinen Dienstordnung, also eine Norm öffentlich-rechtlichen Charakters, bestimmt: „Die Naturalwohnung (Dienstwohnung) ist im Falle des Entzuges derselben aus dienstlichen Rücksichten innerhalb der von der Dienststelle gestellten Frist . . . zu räumen, ohne daß sich der Angestellte dagegen auf etwaige Mieterchutzverordnungen oder allgemeine Kündigungsrufen berufen könnte. Im Falle des Entzuges der Wohnung aus dienstlichen Rücksichten ist die Räumungsfrist tunlichst derart zu stellen, daß dem Angestellten die zeitgerechte Miete einer neuen Wohnung ermöglicht ist.“ Es sind also lediglich Normen öffentlich-rechtlichen Charakters, auf welche Klägerin nach dem Inhalte der Klage ihren Räumungsanspruch stützt. Daraus ergibt sich, daß zur Entscheidung hierüber nicht die ordentlichen Gerichte, denen nur die Rechtsprechung in Privatrechtsstreitigkeiten zusteht, berufen sind.

Grundsätzlich könnte der Beklagte trotz des öffentlich-rechtlichen Charakters seiner Stellung allerdings vor dem ordentlichen Gerichte dann auf Räumung der Dienstwohnung geklagt werden, wenn der bezügliche Anspruch auf das Privateigentum an jenem Gebäude, in welchem er die Wohnung benützt, gestützt, die Klage also als actio negatoria auf das Eigentumsrecht und seine Freiheit von Beschränkungen durch unberechtigte Dritte begründet wäre. Allein dies trifft für den vorliegenden Fall nicht zu. Als Klägerin tritt die Gemeinde Wien, städtischer Fuhrwerksbetrieb, also nicht die Gemeinde Wien als Privatrechtssubjekt auf; auch der Inhalt und Aufbau der Klage ist nicht jener einer Eigentumsklage. Die entscheidende Frage des Eigentums an dem in Betracht kommenden Gebäude ist in ihr nicht berührt. Für Klagen dieser letzteren Art wäre allerdings die Zulässigkeit der Bewertung des Streitgegenstandes und die Bindung des Gerichtes an die diesbezüglichen Angaben außer Frage, so daß hier zweifellos eine Bagatellsache und damit Unzulässigkeit der erhobenen Berufung vorliegen würde.

Am gegebenen Falle war im Sinne des § 478 Z. P. O. vorzugehen.

Geldstrafen, Rückforderung nach Rechtskraft.

M. Abt. 5/105/27.

Der Verfassungsgerichtshof hat über die Klage des H. S. gegen die Gemeinde Wien wegen Rückzahlung einer Verwaltungsstrafe mit Urteil vom 15. Dezember 1926, A 341/26, zu Recht erkannt:

Die Klage wird wegen Unzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zurückgewiesen.

Aus der Begründung wird hervorgehoben:

Der Verfassungsgerichtshof ist, abgesehen von den im Artikel 144 B. V. G. erwähnten Fällen, nicht berechtigt, die Gesetzmäßigkeit von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden zu überprüfen und gegebenenfalls aufzuheben, wozu nach Artikel 129 und ff. der Verwaltungsgerichtshof berufen wäre. Der Anspruch auf Rückzahlung einer zu Unrecht eingezahlten Geldstrafe könne erst dann entstehen, wenn die Entscheidung der Verwaltungsbehörde, mit der die Geldstrafe verhängt worden ist, vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben worden wäre*).

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

61. Schaffung einer Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste.
62. Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung.
63. Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer.
64. Einziehung gewisser, aus der Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank stammender Pfänder und Depots sowie Einlösung von Kassenscheinen dieser Bank.
65. Konzession für eine mit elektrischer Kraft zu betreibende, als Seilschwebbahn auszuführende Kleinbahn von Kitzbühel-Seilbahn auf den Hahnenkamm.
66. IX. Novelle zum Invalidentenschädigungsgesetz.
67. Weitere Erhöhung der in der Exekutionsordnung bestimmten Wertausmaße.
68. Einreihung der Hausgehilfen in die Lohnklassen des Krankenversicherungsgesetzes.
69. Erweiterung des Wirkungsbereiches und Organisation des Polizeikommissariates in Eisenstadt.
70. Ueberwachung der Druckgefäße und Druckbehälter von Eisenbahnen.
71. Verleihung des Meisterprüfungsrechtes.
72. Begebung des ersten Teilbetrages der Schuldverschreibungen des Garantiefonds.
73. Verlautbarung der neuen Fassung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.
74. Auflösung des Nationalrates.
75. Ausschreibung der Wahl zum Nationalrate und Festsetzung des Wahltages.
76. Uebereinkommen mit der Tschechoslowakischen Republik über die Erfüllung von Lebens- und Rentenversicherungsverträgen.
77. Bezeichnung der Mittelstelle für den Grundverkehr in Niederösterreich.
78. Abänderung der Durchführungsvorschrift zum Pünzierungsgesetz.
79. Agrarverfahrensgesetz.
80. Amtliche Ueberstempelung der auf ausländischen Wertpapieren verwendeten Stempelmarken.
81. Ratifikation des Genfer Uebereinkommens und Statutes über das internationale Regime der Seehäfen durch die Hellenische Republik.
82. Ausmaß der Entlohnung für die an den Hochschulen bestellten Hilfsassistenten.
83. Erteilung des im § 23 a der Ausgleichsordnung vorgesehenen Vorrechtes an den Kreditklubverband der Lebensmittellandwirthe Oesterreichs.
84. Erlöschen der Konzession für eine Kleinbahn zum Rennplatz bei Rottingbrunn.

*) Vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Oktober 1926, A 78/26, Verordnungsblatt XVIII/26, Seite 136.